



des Auftraggebers geltenden speziellen Betriebs-, Kontroll-, Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften von seinen Mitarbeitern sowie von seinen Erfüllungsgehilfen eingehalten und befolgt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen – Geltungsbereich

1. Für Bestellungen des Auftraggebers LTB Leitungsbau GmbH für Lieferungen und Leistungen (nachfolgend gemeinsam „Lieferungen“ genannt) sowie für alle Lieferungen und Angebote des Auftragnehmers gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen - einsehbar unter www.ltb-leitungsbau.de/AEB. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt.

3. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten auch bei künftigen Geschäften mit dem Auftragnehmer.

4. Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen.

II. Angebote

1. Der Auftragnehmer hat sich im Angebot an die Bedingungen der Anfrage des Auftraggebers zu halten. Auf Abweichungen ist ausdrücklich hinzuweisen.

2. Sämtliche Angebote erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtung seitens des Auftraggebers.

III. Bestellung und Auftragsbestätigung

1. Bestellungen sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

2. Bestellungen sind vom Auftragnehmer in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form unverzüglich zu bestätigen.

IV. Preisstellung

Preise sind ausschließlich ohne Umsatzsteuer zu bilden. Sämtliche Preise sind Festpreise bis zum vereinbarten Lieferende und gelten frei benanntem Lieferort inklusive Verpackung.

V. Liefertermine und Vertragsstrafe

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei benanntem Lieferort zu erfolgen. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an der vereinbarten Versandadresse bzw. bis zur erfolgten Abnahme. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

2. Im Falle des Verzuges stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Ansprüche zu. Eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung bzw. Leistung ist nicht als Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen der Verspätung zustehenden Ersatzansprüche zu werten.

3. Im Falle des Verzuges ist der Auftraggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % pro Kalendertag, bis insgesamt höchstens 5 % des Gesamtnettoauftragswertes geltend zu machen. Der Vorbehalt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung erhoben werden.

VI. Versandvorschriften, Frachtversicherung und Gefahrenübergang

1. Es ist für den Auftraggeber günstigste Transportmöglichkeit zu wählen. Teillieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Auftraggeber zulässig.

2. Ein Versandavis hat in angemessener Frist an den im Vertrag benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu erfolgen.

3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur Verpackungen (Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen) zu verwenden, die den Grundsätzen und Zielen der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

4. Es ist untersagt, eine Frachtversicherung zu Gunsten des Auftraggebers abzuschließen.

5. Der Auftraggeber ist „SVS/RVS - Verbotskunde“. Der Gefahrenübergang erfolgt erst mit der Abnahme der Lieferung.

VII. Verantwortung des Auftragnehmers

1. Die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag vom Auftraggeber übermittelten Unterlagen und Angaben entbinden den Auftragnehmer in keinem Fall von einer Kontrolle derselben im Hinblick auf die für eine einwandfreie und vorschriftsmäßige Montage und entsprechenden Betrieb erforderlichen Verhältnisse. Eventuelle Bedenken hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Der Auftragnehmer hat sich über alle Einzelheiten der zu erbringenden Lieferungen/Leistungen Klarheit zu verschaffen. Insbesondere hat sich der Auftragnehmer über die Beschaffenheit des Objektes sowie über die örtlichen Verhältnisse genauestens zu informieren. Der Auftragnehmer kann sich später nicht auf Irrtum oder Nichtwissen berufen bzw. deshalb etwaige Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend machen.

VIII. Lieferumfang

1. Der Umfang der Lieferungen ergibt sich aus der Bestellung und den sonstigen Vertragsbestandteilen. Der darin beschriebene Liefer- bzw. Leistungsumfang ist ggf. nicht abschließend beschrieben. Auch alle dort nicht ausdrücklich beschriebenen Leistungen, die notwendig sind, um das schlüsselfertige, funktionstüchtige, mängelfreie, termingerechte und betriebsfähige Vorhaben zu errichten, sind vom Auftraggeber zu veranlassen und auf seine Kosten zu erbringen.

2. Im Pauschalpreis sind sämtliche Kosten für die vereinbarten Lieferungen enthalten; mit abgegolten sind auch solche Lieferungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich beschrieben werden, die aber für den vereinbarten Liefer- bzw. Leistungserfolg erforderlich sind.

IX. Annahme von Lieferungen und Abnahme

Die Annahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zutage treten (z. B. Transportbeschädigungen, falsche Minderlieferung). Soweit eine werkvertragliche Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. In allen Fällen gilt die Rüge des Auftraggebers (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen erteilt wird.

X. Zahlung

Zahlungen des Auftraggebers erfolgen nach Erhalt von Lieferungen, deren ordnungsgemäße Abnahme sowie nach Aufforderung durch den Auftragnehmer gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung - einschließlich der jeweils geforderten Dokumente - innerhalb von 60 Tagen netto nach Rechnungseingang.

XI. Schutzvorschriften und Anforderungen an Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass sowohl die v. g. allgemeinen Richtlinien, Hinweise und Verordnungen als auch die im Markt

2. Sofern der Auftragnehmer Gefahrstoffe - im Sinne der Gefahrstoffverordnung und der Strahlenschutzverordnung sowie der europäischen Gefahrstoffrichtlinie - liefert, sind mit deren Lieferung vollständig ausgefüllte Sicherheitsdatenblätter zu übermitteln.

3. Die Unternehmenspolitik und -ziele des Auftraggebers hinsichtlich Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sind in einem integrierten Management Handbuch - einsehbar unter www.ltb-leitungsbau.de/IMH - definiert. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Identifizierung mit der dort beschriebenen Unternehmenspolitik. Die im „Integrierten Management Handbuch“ definierten Unternehmensziele hinsichtlich Qualität, Umweltschutz und Arbeitssicherheit gelten ebenso für den Auftragnehmer.

4. Für Werkvertragsleistungen des Auftragnehmers auf Baustellen des Auftraggebers gelten hinsichtlich Arbeits-/Gesundheits- und Umweltschutz „Ergänzende Werkvertragsbedingungen“, einsehbar unter www.ltb-leitungsbau.de/WVB, als Vertragsbestandteil.

XII. Mängelhaftung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass seine Lieferungen keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigende Fehler aufweisen, dem neuesten Stand der Technik, den in der Bestellung angegebenen Bedingungen sowie den sonstigen zugesicherten Beschaffenheiten, den neuesten Vorschriften der Behörden, den jeweils gültigen sicherheitstechnischen Anforderungen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme des kompletten Projektes durch den Kunden des Auftraggebers.

3. Die Verjährungsfrist beträgt 6 Jahre.

4. Werden Mängel der Lieferungen ungeachtet des Zeitpunktes ihrer Entdeckung innerhalb der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vom Auftraggeber gerügt, so sind diese vom Auftragnehmer unverzüglich durch Nacherfüllung kostenlos zu beseitigen. Der Termin für die Behebung der Mängel wird vom Auftraggeber festgesetzt. Für die erforderlichen Genehmigungen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten und Gefahr zu sorgen.

5. Der Auftragnehmer hat außer den Kosten für die Lieferung und Einbau der reparierten bzw. ausgewechselten Teile auch alle mit der Mängelbeseitigung in Zusammenhang stehenden Kosten und Schäden zu übernehmen und außerdem auf seine Kosten die Baustelle wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen. Dies gilt auch im Falle der Weiterveräußerung der Teile durch den Auftraggeber an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort, soweit der Auftragnehmer von der Weiterveräußerung oder Verbringung bei Vertragsabschluss Kenntnis hatte. Für nachgebesserte und ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche ab deren Abnahme neu zu laufen.

6. Wird die Mängelbeseitigung vom Auftragnehmer abgelehnt oder nicht in angemessener Frist durchgeführt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Sachmängelarbeiten selbst oder durch Dritte durchführen zu lassen, wobei die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Auftragnehmers gehen. Die Mängelhaftung des Auftragnehmers wird hierdurch nicht berührt.

7. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche berechtigt, die Beseitigung des Mangels vornehmen zu lassen oder selbst vorzunehmen, wenn der Auftragnehmer die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Mängelbeseitigung rechtfertigen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftragnehmer; dies gilt nicht sofern er diese nicht zu vertreten hat.

XIII. Sonstige Haftung und Versicherung

1. Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeiten ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Berücksichtigung aller einschlägigen Vorschriften.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, mindestens jedoch in Höhe von 1,5 Mio € pro Schadensereignis für Personenschäden/Sachschäden zu unterhalten; stehen dem Auftraggeber weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

XIV. Vertraulichkeit von Unterlagen und Datenschutz

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Bestellungen des Auftraggebers und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten (insbesondere technische Zeichnungen) sowie dem Auftragnehmer mitgeteilte oder ihm bekannt gewordene Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln. Vom Auftraggeber gemachte Angaben, von ihm oder dem Auftragnehmer auf Grund solcher Angaben angefertigte Zeichnungen und andere Dokumente dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers anderweitig verwendet oder verwertet werden.

2. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Auftraggeber seine Eigentumsrechte vor; gleiches gilt auch für die Urheberrechte des Auftraggebers, sofern Urheberrechtsfähigkeit an den Inhalten dieser Unterlagen gegeben ist; diese Unterlagen sind ausschließlich für den Zweck der Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Auftraggeber auf Anforderung zurückzugeben. Dem Auftragnehmer steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

3. Der Auftragnehmer hat seine bei dem Vertrag eingesetzten Mitarbeiter schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG zu verpflichten. Außerdem hat der Auftragnehmer die gemäß §9 BDSG erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, damit die datenschutzrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden. Personenbezogene Daten sind vom Auftragnehmer bei Beendigung des Vertrages zu löschen.

XV. Subunternehmer und Unterlieferanten

1. Zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen darf sich der Auftragnehmer Subunternehmern bzw. Unterlieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber bedienen. Dies gilt nicht für Rohmaterialien, unwesentliche Teile und Ingenieurleistungen, die branchenüblich nicht vom Auftragnehmer selbst hergestellt werden. Zustimmungspflichtige Gewerke für den Einsatz von Subunternehmern sind in den „Ergänzenden Werkvertragsbedingungen“ benannt. (sh. Punkt XI.)

2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer bestimmte Teile der Lieferungen an vom Auftraggeber benannte Subunternehmer bzw. Unterlieferanten zu vergeben. Die Zustimmung oder das Verlangen des Auftraggebers zur Einschaltung von Subunternehmern/Unterlieferanten gemäß den vorstehenden Absätzen entlässt den Auftragnehmer nicht aus seiner vertraglichen Gesamtverantwortung.

XVI. Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist zur Ersatzteilversorgung über die Lebensdauer des Lieferproduktes verpflichtet, mindestens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren.

2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen, die vom Auftraggeber bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgestellt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind, ist ausgeschlossen.

XVII. Erfüllungsort, Recht, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für Lieferungen sowie für die sonstigen Ansprüche aus diesem Vertrag ist der vom Auftraggeber benannte Bestimmungs-/bzw. Ausführungsort, für die Zahlung der Sitz des Auftraggebers.

2. Für diese Einkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist aber auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben.